

Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich

Beschluss der Hochschulleitung vom 26. November 2019 (Stand vom 13. Juli 2021)

Gestützt auf § 5 Abs. 2 der Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 20. Juni 2018 erlässt die Hochschulleitung die nachfolgenden Richtlinien.

1 Rechtsgrundlagen

Richtlinien der EDK-Anerkennungskommissionen für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen vom 2. Dezember 2019

Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 20. Juni 2018

Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik vom 14. April 2020

Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung vom 14. April 2020

Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik vom 30. April 2019

Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung vom 30. April 2019

Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Logopädie vom 30. April 2019

Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Psychomotoriktherapie vom 30. April 2019

Studien- und Prüfungsordnung für das Studium des Gebärdensprachdolmetschens vom 30. April 2019

2 Grundsätze

2.1 Anrechenbare Leistungen

Studienleistungen aus einem früheren Studium, die mindestens auf der entsprechenden Studienstufe (Bachelorstufe, Masterstufe) erbracht worden sind und für die eine Anrechnung beantragt wird, werden angerechnet, sofern:

- sie für die Erlangung des Diploms relevant sind und bezüglich ihrer Inhalte und Zielsetzungen als gleichwertig zu den im betreffenden Studiengang der HfH geforderten Leistungen erachtet werden;
- ein detaillierter Nachweis für die Erbringung der anzurechnenden Leistung vorliegt;
- der Nachweis nicht älter als 10 Jahren ist.

Bereits erbrachte Studienleistungen, welche anhand einer zweiteiligen Skala mit erfüllt bewertet wurden, können nicht anstelle einer benoteten Notenskala (1-6) angerechnet werden.

In begründeten Ausnahmefällen können auch Leistungen angerechnet werden, welche nicht an Hochschulen erbracht wurden, sofern sie für die Erlangung des Diploms relevant sind und bezüglich ihrer Inhalte und Zielsetzungen als gleichwertig zu den im betreffenden Studiengang der HfH geforderten Leistungen erachtet werden.

Eine Anrechnung ist sowohl möglich, wenn bereits ein Studienabschluss erworben wurde, als auch, wenn Studienleistungen ohne Abschluss erbracht wurden.

Eine Doppelanrechnung von Kreditpunkten, d.h. eine gleichzeitige Anrechnung derselben Kreditpunkte in verschiedenen Ausbildungsbereichen, ist nicht zulässig.

2.2 Beschränkung der Anrechnung bei Masterstudiengängen

In den beiden Masterstudiengängen Schulische Heilpädagogik (SHP) und Heilpädagogische Früherziehung (HFE), können maximal 20 ECTS angerechnet werden. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Fälle, wo mit anderen Hochschulen abweichende vertragliche Vereinbarungen zur Anrechnung von Studienleistungen bestehen.¹

Studierende des Masterstudiengangs Schulische Heilpädagogik (SHP), die sich vorgängig erbrachte Studienleistungen anrechnen lassen, können an der HFH nur einen Studienschwerpunkt wählen. Die Wahl von zwei Studienschwerpunkten setzt voraus, dass die vollen 90 ECTS an der HFH erbracht werden.²

2.3 An der HfH zu erbringende Studienleistungen

Master- und Bachelorarbeiten sind i.d.R. an der HfH zu verfassen.

Personen, die bereits im Rahmen eines Masterstudium Schulische Heilpädagogik oder Heilpädagogische Früherziehung eine Masterarbeit verfasst haben, müssen bei einem Studium des anderen Masterstudiums keine zweite Masterarbeit an der HfH schreiben.

Im Rahmen von Kooperationen mit anderen Hochschulen kann die HfH vertraglich vereinbaren, dass Masterarbeiten, welche vorgängig als Teil von sonderpädagogischen Vertiefungsrichtungen verfasst wurden, angerechnet werden können. Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass die Arbeit zu einem spezifischen heilpädagogischen Thema verfasst wurde und die Betreuung durch eine/einen Lehrenden der HfH erfolgt ist.³

3 Anrechnungsverfahren

3.1 Zuständigkeit

Über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen entscheidet die Studiengangsleitung nach der definitiven Aufnahme zum Studium.

3.2 Anrechnungsentscheide

Die Studiengangsleitung teilt den Gesuchstellenden in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung mit, welche erbrachten Studienleistungen angerechnet werden können.

Anrechnungen bereits erbrachter Studienleistungen sind nur verbindlich für das Studienjahr der Studienplatzzusage.

Bei einem Verzicht auf den Studienplatz ist bei einer erneuten Anmeldung ein neuer Antrag zu stellen, welcher nach den zum Zeitpunkt des neuen Studienstarts geltenden Regelungen und der dann geltenden Praxis erneut geprüft wird.

Die angerechneten Studienleistungen werden bei Studierenden, welche das erste Semester absolvieren, im Leistungsausweis aufgeführt.⁴

¹ Änderung vom 8.12.2020, gilt ab Studienjahr 2021.

² Änderung vom 13.07.2021, gilt ab Studienjahr 2021/2022

³ Änderung vom 8.12.2020, gilt ab Studienjahr 2021.

⁴ Änderung vom 8.12.2020, gilt ab Studienjahr 2021.

3.3 Einreichung des Antrags

Anträge sind nach erfolgter Studienplatzzusage, bei der Hochschuladministration per Mail einzureichen. Anträge, welche nach dem 30. Juni eingereicht werden, werden nicht mehr behandelt.

Studierende der Masterstudiengänge Schulische Heilpädagogik (SHP) und Heilpädagogische Früherziehung (HFE), welche vor Studienbeginn noch Zusatzleistungen zu erbringen haben, können erst beim Beginn des eigentlichen Studiums an der HfH einen Antrag auf Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen stellen. Für die Beurteilung ihrer Anträge sind die zu Zeitpunkt des Studienbeginns geltenden Regelungen massgebend.⁵

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Regel innert vier bis acht Wochen. Es sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- ausgefülltes Antragsformular Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen;
- Transcript of Records TOR (Kopie);
- Belege für Prüfungsnachweise, Testate, Zeugnissen oder andere Leistungen (Kopie);
- detaillierte Modulübersicht, mit Informationen zu Inhalt, Form und Umfang der absolvierten Module;
- bisherige Anträge mit Entscheid.

3.4 Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr richtet sich nach dem Reglement über die Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich.

Die Bearbeitungsgebühr für das Anrechnungsverfahren pro Antragszeitpunkt (Ende Juni) beträgt CHF 200.

Personen, sich vorgängig an der HfH erbrachte Leistungen anrechnen lassen wollen, sind von der Bearbeitungsgebühr befreit.⁶

Studierende, welche ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinien aufgenommen haben (Studienbeginn 2019 oder früher), können noch bis Ende Juni 2021 Anträge auf Anrechnung von erbrachten Studienleistungen einreichen. Die betroffenen Studierenden müssen keine Bearbeitungsgebühr bezahlen.

3.5 Rechtsweg

Gegen Verfügungen der Studiengangsleitung kann innert 30 Tagen ab Erhalt der Verfügung schriftlich Einsprache bei der Rektorin erhoben werden.

4 Inkrafttreten

4.1 Grundsatz

Diese Richtlinien treten am 26.11.2019 in Kraft und gelten für Studierende mit Studienbeginn ab Frühlingsemester 2020.

4.2 Übergangsregelungen

Wo Studierenden aufgrund einer Zusammenarbeit zwischen der HfH und anderen Hochschulen eine spätere Anrechnung von Leistungen in Aussicht gestellt wurde, kann während einer zeitlich befristeten Übergangsphase im Rahmen des Vertrauensschutzes eine von den Regeln der Richtlinien abweichende Anrechnung geboten sein. Die Aufnahmekommission prüft derartige Fälle und sorgt für eine angemessene Handhabung.

⁵ Änderung vom 13.0.2021, gilt ab Studienjahr 2022.

⁶ Änderung vom 13.0.2021, gilt ab Studienjahr 2022